



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) für eine Vorabkontrolle des Tätigwerdens der *Chambre d'écoute* bei der Neuorganisation des OLAF

Brüssel, 16. Dezember 2011 (Fall 2011-1021)

1. Verfahren

Am 5. Oktober 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF oder „Amt“) ein Konsultationsersuchen bezüglich der Frage, ob eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung Nr. 45/2001 des „Tätigwerdens der *Chambre d'écoute* bei der Neuorganisation des OLAF“ erforderlich ist.

Zusammen mit dem Konsultationsersuchen übermittelte der DSB des OLAF eine Meldung zur Vorabkontrolle für den Fall, dass der EDSB im Zuge der Konsultation nach Artikel 27 Absatz 3 zu dem Schluss kommen sollte, dass eine Vorabkontrolle erforderlich ist. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigefügt:

- die den Bediensteten bereitgestellte Datenschutzerklärung
- ein Formular für die Stellenzuteilung an nicht leitende Mitarbeiter (vom DSB am 10. Oktober 2011 übermittelt)

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2011 bestätigte der EDSB dem DSB, dass die gemeldete Verarbeitung einer Vorabkontrolle hätte unterzogen werden müssen, da sie als eine Form der Bewertung der Persönlichkeit gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 45/2001 angesehen werden könnte.¹ Der EDSB wies darauf hin, dass im Allgemeinen die Stellungnahme des EDSB vor Aufnahme der Verarbeitung angefordert und abgegeben werden sollte. Da im vorliegenden Fall die Verarbeitung bereits angelaufen war,² sprach der EDSB bereits in dem Schreiben einige Empfehlungen aus. Er unterstrich, dass diese Empfehlung im Verlauf der Durchführung der Verarbeitung in vollem Umfang einzuhalten ist.

¹ In der Meldung war vorgetragen worden, dass keine Bewertung der Persönlichkeit und der Kompetenzen erfolgt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche war mit den erforderlichen Änderungen an der Meldung einverstanden (siehe Schreiben vom 16. November 2011).

² In der Meldung hieß es, dass die Erhebung personenbezogener Daten als Teil der Umorganisation von OLAF bereits begonnen hatte, weil der für die Verarbeitung Verantwortliche seinerzeit der Auffassung war, dass eine Meldung an den DSB nach Artikel 25 der Verordnung 45/2001 ausreichen würde.

Am 7. November 2011 übermittelte der DSB dem EDSB den Entwurf eines Vermerks des Direktors an die Bediensteten, in dem es um die Einrichtung einer *Chambre d'écoute* im Zuge der Neuorganisation des OLAF geht („Vermerk“). Am 16. November 2011 ging beim EDSB eine leicht geänderte Fassung des Vermerks ein.

Am 8. Dezember 2011 wurde der Entwurf der Stellungnahme dem DSB zur Kommentierung übermittelt; diese Kommentare gingen am 14. Dezember 2011 ein.

2. Sachverhalt

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme zur Vorabkontrolle ist die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bediensteten des OLAF zwecks Management und Förderung der internen Mobilität von Beschäftigten im Rahmen der Neuorganisation des OLAF. Mit Blick auf dieses Verfahren beschloss der Generaldirektor des OLAF, eine *Chambre d'écoute* („Gremium“) einzusetzen, deren Aufgabe darin besteht, die Wünsche der OLAF-Bediensteten festzuhalten und Versetzungsmöglichkeiten in der neuen Struktur des Amtes zu prüfen und hierzu dem Generaldirektor eine Stellungnahme vorzulegen.

Das Gremium besteht aus drei vom Generaldirektor ernannten Mitgliedern: dem Leiter des Referats „Verwaltung und Humanressourcen“, dem Assistenten des Generaldirektors und dem internen Prüfer. Die Mitglieder werden von einem Sekretariat (zwei Sekretärinnen des Referats D5) sowie einem Beamten des Referats D5 unterstützt, der die erforderliche IT-Unterstützung leistet.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Versetzung auf eine andere Stelle wurden die Bediensteten aufgefordert, ihre Wünsche in ein „Formular für die Stellenzuteilung an nicht leitende Mitarbeiter“ („Formular“) einzutragen und ihren aktualisierten Lebenslauf beizufügen. Aufgrund der eingereichten Informationen kann das Gremium den betreffenden Bediensteten zu einem Gespräch einladen. Aber auch der Bedienstete kann ein Gespräch beantragen.

Die auf diesem Wege erhobenen Daten werden in eine Excel-Tabelle übertragen, die folgende Angaben enthält:

- Name, Stellung, Status (Beamter, Bediensteter auf Zeit, Vertragsbediensteter, nationaler Sachverständiger)
- Funktionsgruppe (AD, AST)
- Wunsch nach Arbeitsplatzwechsel (Ja/Nein)
- bevorzugtes Referat im Fall einer Versetzung (Referat X/Referat Y)
- Änderung der Präferenz nach einem Gespräch mit dem Gremium (Ja/Nein)
- Stellungnahme des Gremiums (Referat X/Referat Y)

Laut Meldung werden keine nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 45/2001 sensiblen Daten verarbeitet.

Das Gremium verwendet die erhobenen Daten ausschließlich, um neue Verwendungsmöglichkeiten zu ermitteln. In der dem Generaldirektor vorgelegten Stellungnahme werden lediglich das Referat bzw. die Referate genannt, in das/die der betreffende Bedienstete möglicherweise versetzt werden könnte (also Referat X/Y); weitere Kommentare oder Anmerkungen finden sich dort nicht. Das/die empfohlene(n) Referat/Referate wird/werden vom Gremium anhand einer Reihe von Kriterien ermittelt, zu

denen vor allem das Interesse des Dienstes, die Wünsche des Bediensteten, seine Motivation und die im Lebenslauf enthaltenen Angaben gehören.

Die betroffenen Personen haben jederzeit Gelegenheit, Auskunft über die von ihnen eingereichten Daten zu erhalten, sie zu ändern und zu löschen. Nur die drei Mitglieder des Gremiums, dessen Sekretariat, der IT-Beauftragte und der Generaldirektor haben Zugriff auf diese Daten (die Daten in der Excel-Tabelle, aber auch die Daten in dem zu diesem Zweck eingerichteten funktionsbezogenen Postfach).

Die Daten in den eingereichten Lebensläufen und Formularen werden bis zum 1. Februar 2012 gespeichert (an diesem Tag wird der neue Organisationsplan des OLAF veröffentlicht). Die Daten in der Excel-Tabelle werden nach dem 1. Februar 2012 für drei Jahre aufbewahrt, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche noch in der Lage ist, die Gründe für eine Versetzung darzulegen. In seinem Schreiben an den EDSB vom 16. November 2011 und dem beigefügten überarbeiteten Vermerk akzeptierte das OLAF eine Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf nur noch ein Jahr.

Informationen für die betroffenen Personen finden sich in der beigefügten Datenschutzerklärung.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle. Die Verordnung Nr. 45/2001 gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch EU-Organe im Rahmen von Tätigkeiten, die den Anwendungsbereich des EU-Rechts betreffen und die Teil eines Dateisystems sein sollen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b bezeichnet alle Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, das Wiederauffinden, das Abfragen, die Nutzung, die Verknüpfung oder die Kombination.

Die von dem Gremium vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 45/2001. Sie unterliegt einer Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, da es bei der Verarbeitung um eine Bewertung der Kompetenz, der Leistung und des Verhaltens der betroffenen Personen geht. Der Zweck der Verarbeitung besteht darin, in der neuen Struktur des Amtes neue Verwendungsmöglichkeiten zu finden und mit Hilfe bestimmter Kriterien (Interesse des Dienstes, Wünsche der Bediensteten, Motivation, Angaben im Lebenslauf) eine entsprechende Empfehlung (eine Stellungnahme) für den Generaldirektor auszusprechen. Dies bedeutet eine Beurteilung der Persönlichkeit gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 45/2001, die einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt.³

Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung Nr. 45/2001 hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Dieser Zweimonatszeitraum lief ab dem Tag, an dem der EDSB das Konsultationsersuchen nach Artikel 27 Absatz 3 beantwortete, also ab dem

³ Diese Auffassung hat der EDSB bereits in mehreren Stellungnahmen immer wieder vertreten. Siehe Stellungnahme des EDSB zu einer Meldung des amtierenden Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission zur Vorabkontrolle von „SYSPER2- e-CV, der Humankapitaldatenbank der Kommission“, 22. Juni 2006, Fall 2005-406; Stellungnahme des EDSB zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Rates der Europäischen Union zur Vorabkontrolle des „Skills Inventory“, 4. April 2005, Fall 2004-319; Stellungnahme des EDSB zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments zur Vorabkontrolle der „Skills Database“, 13. Juni 2008, Fall 2008-0192; Schreiben des EDSB in Beantwortung einer Konsultation der Kommission betreffend „INFSO Staff Competencies and Aspirations Mapping Database“, 23. September 2011, Fall 2011-0469.

13. Oktober 2011. Das Verfahren wurde für sechs Tage ausgesetzt, damit Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme abgegeben werden konnten. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 20. Dezember 2011 vorgelegt werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Die Verarbeitung fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung Nr. 45/2001 (gelesen zusammen mit Erwägungsgrund 27), da sie als erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe gilt, die im öffentlichen Interesse (Verwaltung der Humanressourcen im OLAF) ausgeführt wird, und es besteht eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (Artikel 7 Absatz 1 des Statuts sowie der BBSB Nr. 31/1962 und 11/1962).⁴

Darüber hinaus wird in der Meldung auf das Memorandum von Vizepräsident Kallas an die Kommission zur Mitteilung der Kommission über Organisationspläne der Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission sowie auf Beschlüsse des Generaldirektors von OLAF bezüglich der Neuorganisation des Amtes (E-Mails an die Mitarbeiter vom 23. September 2011 und vom 4. Oktober 2011) verwiesen.

Schließlich übermittelte der für die Verarbeitung Verantwortliche dem EDSB am 16. November 2011 den Vermerk des Direktors an die Bediensteten, in dem es um die Einrichtung einer *Chambre d'écoute* im Zuge der Neuorganisation des OLAF geht. Der Vermerk, der eine Antwort auf vom EDSB in seinem Schreiben vom 13. Oktober 2011 geäußerte Bedenken ist, beschreibt im Einzelnen die Rolle des Gremiums bei der Verarbeitung sowie die einzelnen Schritte des Verfahrens.

3.3. Datenqualität. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d der Verordnung Nr. 45/2001 ist festgelegt, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Schließlich müssen sie sachlich richtig sein.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wurde bereits diskutiert (vgl. Punkt 3.2), während die Frage von Treu und Glauben vor dem Hintergrund der von den betroffenen Personen bereitgestellten Daten zu bewerten ist (vgl. Punkt 3.7). Die Verhältnismäßigkeit der verarbeiteten Daten scheint gewährleistet, da sie als erheblich für den Zweck der Umsetzung von Bediensteten und die Förderung der internen Mobilität im Rahmen der Neuorganisation des OLAF angesehen werden können.

Nachdem alle Daten von den betroffenen Personen selbst stammen und diese sie auch jederzeit ändern oder löschen können, dürfte auch die sachliche Richtigkeit der verarbeiteten Daten gesichert sein.

3.4. Datenaufbewahrung. Die mitgeteilten Aufbewahrungsfristen, also 1. Februar 2012 (Inkrafttreten des neuen Organisationsplans) für eingereichte Formulare und Lebensläufe bzw. ein Jahr (ab 1. Februar 2012) für die Excel-Tabelle, stehen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung Nr. 45/2001.

3.5. Datenübermittlung. Wie bereits ausgeführt, haben nur die drei Mitglieder des Gremiums, dessen Sekretariat, der IT-Beauftragte und der Generaldirektor Zugriff auf die verarbeiteten Daten. Laut Vermerk und Datenschutzerklärung dürfen die Daten nur im Rahmen der

⁴ Artikel 7 Absatz 1 des Statuts lautet: „Die Anstellungsbehörde weist den Beamten ausschließlich nach dienstlichen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit im Wege der Ernennung oder der Versetzung in eine seiner Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle seiner Funktionsgruppe ein“.

Neuorganisation und zu den spezifischen Zwecken verarbeitet werden, für die das Gremium eingesetzt wurde. Die Datenschutzerklärung besagt ferner, dass die Vertraulichkeit der übermittelten Daten mit Hilfe eines besonderen Vertraulichkeitsvermerks für die Personen, die die Daten verarbeiten, sowie durch die geltenden IT-Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Übermittlungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gremiums und des Generaldirektors erforderlich sind, und dass die Empfänger der Daten an die Zweckbindung und ihre Verschwiegenheitspflichten laut Vermerk und Datenschutzerklärung erinnert worden sind, dürfte die Einhaltung von Artikel 7 der Verordnung Nr. 45/2001 gewährleistet sein.

3.6. Recht auf Auskunft und Berichtigung. Wie bereits ausgeführt, können die betroffenen Personen über die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten Auskunft erhalten und sie ändern und löschen. Zum Recht auf Auskunft und Berichtigung merkt der EDSB Folgendes an:

Erstens: Wie bereits in seinem Schreiben vom 13. November 2011 unterstrichen, weist der EDSB nochmals darauf hin, dass betroffene Personen Auskunft nicht nur zu den von ihnen eingereichten Daten erhalten sollten, sondern auch zu Bewertungsergebnissen in verschiedenen Phasen des Verfahrens (z. B. zu den Einzelnoten des Gremiums und/oder gegebenenfalls zu Gesprächsaufzeichnungen), sofern nicht die Ausnahme von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung zur Anwendung kommt.

Diese Ausnahme kann beinhalten, dass Auskunft weder über Vergleichsdaten anderer Bewerber (vergleichende Ergebnisse) noch über die Einzelmeinungen der Mitglieder des Gremiums erteilt wird, wenn durch diese Auskunft die Rechte anderer Bewerber oder die Freiheit der Mitglieder des Gremiums beeinträchtigt würden. Sofern vorhanden, sollten den betroffenen Personen jedoch die aggregierten Ergebnisse vorgelegt werden. Alle Einschränkungen des Rechts auf Auskunft über solche Informationen auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c sollten daher restriktiv und einzelfallbezogen gehandhabt werden.

Zweitens: Die allgemeine Frist von einem Monat für die Bearbeitung von begründeten und rechtmäßigen Anträgen der betroffenen Person auf Sperrung und Löschung dürfte überzogen sein. Anträge auf Sperrung und Löschung (ebenso wie auf Auskunft und Berichtigung) sind unverzüglich zu bearbeiten. Im vorliegenden Fall empfiehlt der EDSB dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, diese Frist auf höchstens zwei Wochen zu kürzen, die in begründeten Ausnahmefällen um eine weitere Woche verlängert werden könnte.

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der EDSB stellt fest, dass fast alle in Artikel 11 der Verordnung Nr. 45/2001 geforderten Informationen in der vorstehend erwähnten Datenschutzerklärung bereitgestellt werden. Damit der Verordnung in vollem Umfang Genüge getan wird, sollte in die bestehende Datenschutzerklärung noch die Angabe des für die Verarbeitung Verantwortlichen eingefügt werden.

[...]

4. Schlussfolgerung

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu bedeuten; allerdings sind die vorstehend gemachten Anmerkungen zu berücksichtigen. Das OLAF sollte insbesondere

- gewährleisten, dass betroffene Personen Auskunft nicht nur über die von ihnen eingereichten Daten erhalten sollten, sondern auch über Bewertungsergebnisse in verschiedenen Phasen des Verfahrens (z. B. über die Einzelnoten des Gremiums und/oder gegebenenfalls über Gesprächsaufzeichnungen), sofern nicht die Ausnahme von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung zur Anwendung kommt.
- eine Einschränkung des Auskunftsrechts darf nicht über das hinausgehen, was für das Erreichen dieses angeblichen Ziels unbedingt erforderlich ist. Gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung ist bei Anwendung einer Einschränkung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung die betroffene Person über die wesentlichen Gründe dieser Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.
- die Frist für die Sperrung und Löschung auf höchstens zwei Wochen begrenzen; in begründeten Ausnahmefällen (falls der Antrag komplexe Fragen aufwirft) kann diese Frist um eine weitere Woche verlängert werden.
- die existierende Datenschutzerklärung sollte dahingehend überarbeitet werden, dass sie auch Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen enthält.

[...]

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2011

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter